



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. November 2004
Folge 22/2004

Inhalt

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998.....	2
Bebauungspläne	2 – 4
Öffentliches Gut	5
Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse II im Ortsgebiet der Stadt Salzburg	5, 6
Kanalbau.....	6
Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles Anifer Alterbach	7
Landwirtschaftskammerwahl 2005.....	7, 8
Landwirtschaftskammer- und Bezirksbauernkammerwahl	8
Impressum.....	8
Bewohnerzone 30 – „Guggenbichlerstraße“	9
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen	9

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/53152/2004/005

Salzburg, 19. November 2004

Betrifft:

SBG - Schild Bau GmbH, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung 14 überdachter Kraftfahrzeugabstellplätze (Carports) auf Gst. 749/1 KG Aigen I, Liegenschaft an der Uferstraße

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 36/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

SBG - Schild Bau GmbH

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung 14 überdachter Kraftfahrzeugabstellplätze (Carports) auf Gst. 749/1 KG Aigen I, Liegenschaft an der Uferstraße.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft

machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/35716/2002/23

Salzburg, 22. November 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 3/G2/N1-Zaunergasse“ - 1. Änderung; hier: Neuerliche öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Zaunergasse, Rudolf-Bieblstraße und Innsbrucker Bundesstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 3/G2 - Zaunergasse“ entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan-Leopoldskron 3/G2/N1 - Zaunergasse“ im Bereich Zaunergasse, Rudolf-Bieblstraße und Innsbrucker Bundesstraße, KG. Stadt Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.12.2004 bis einschließlich 29.12.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Ein-

wendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/37682/2004/031

Salzburg, 22. November 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe ‚SCA - Alpenstraße 1/A1‘; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich des Kreuzhofweges

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 22.11.2004, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004, den Bebauungsplan der Aufbaustufe ‚SCA - Alpenstraße 1/A1‘ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 27 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/44225/2004/009

Salzburg, 22. November 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe ‚Spar Zentrale 1/A1‘; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Europark I und Autobahnknoten Kleßheim

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 22.11.2004, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004, den

Bebauungsplan der Aufbaustufe ‚Spar Zentrale 1/A1‘ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 5 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/48159/2004/14

Salzburg, 17. November 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe ‚Alpenstraße Nord 15/G1/N1‘ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe ‚Alpenstraße Nord 15/G1‘ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 („Alpenstraße Nord 15/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/38759/2004/12

Salzburg, 17. November 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 10/G1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004, den Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 10/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/40429/2004/12

Salzburg, 17. November 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Gnigl-Süd 2/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Gnigl-Süd 2/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 („Gnigl-Süd 2/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/40959/2004/8

Salzburg, 17. November 2004

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 42/G1/NE1“ - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 42/G1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 gemäß § 28 Abs. 7 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 und § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004, den erweiterten Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 42/G1/NE1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 beschlossen. Dies stellt die 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 42/G1“ dar.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

Info-Z
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2502

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/04/23552/2001/016

Salzburg, 8. November 2004

Betrifft:
**Übernahme von Teilflächen im Bereich des Giselakais
in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg;**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzverwaltung vom

3.11.2004

Teilflächen der Gsten. 3855/5 und 544 je KG Salzburg im Gesamtausmaß von 15 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/04/41688/2004/019

Salzburg, 3. November 2004

Betrifft:
**Baumbichlstraße; Abschreibung einer 7 m² großen
Fläche aus Gst. 563/4, KG Aigen I, vom öffentlichen
Gut und Aufhebung der Widmung zum Gemein-
gebrauch**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 6.9.2004, Zahl: 8/04/41688/2004/015, eine 7m² große Fläche aus Gst. 563/4, KG Aigen I, (Baumbichlstraße) vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister
Mag. Rader

stadt:leben

Das Magazin der Stadt Salzburg für
Politik, Kultur und Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2357
www.stadtleben.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/00/53134/2004/001

Salzburg, 10. November 2004

Betrifft:
**Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuer-
werkskörpern der Klasse II im Ortsgebiet der Stadt
Salzburg anlässlich des Jahreswechsels 2004/2005**

Beilage: Anlage A

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.11.2004, mit welcher Ausnahmen vom Verbot zur Verwendung von Kleinf Feuerwerkskörpern im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Pyrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 282/1974 idF BGBl. Nr. 109/1994 wird wie folgt verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der

Klasse II (Kleinf Feuerwerke), das sind pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g, ist im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 18 Jahren in der Zeit vom 31.12.2004, 12.00 Uhr, bis 1.1.2005, 1.00 Uhr, gestattet.

§ 2

Kleinf Feuerwerke dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen nicht verwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet, zudem ist eine Zündung geballter (gebündelter) pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II untersagt.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
DDr. Karl Gollegger

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49752/2004/002

Salzburg, 11. November 2004

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs.2 ALG; hier: Mönchsberg, Gst. 387 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt, Bürgerspitalplatz, Anton-Neumayr-Platz, Museumsplatz, Griesgasse; (GK-Altstadt Nord-West)

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2.11.2004 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich

- 1) des Mönchsberges, im unbenannten Weg auf Gst. 2613/1 KG Stadt Salzburg, Abt. Mönchsberg, gegenüber der südöstlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Mönchsberg 19C (Gst. 2616 KG Stadt Salzburg, Abt. Mönchsberg) in südwestlicher Richtung entlang der Außenseite der Bürgerwehr, weiter an der südlichen und westlichen Gebäudefront des Objektes Mönchsberg 19, dann weiter auf Gst. 2627 KG Stadt Salzburg Abt. Mönchsberg in südwestlicher Richtung bis in den Bereich des Objektes Mönchsberg 19A (Gst. 2611/2 KG Stadt Salzburg, Abt. Mönchsberg),

- 2) des Gst. 387 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt, und des Bürgerspitalplatzes (Gst. 445/4 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt), ca. 5 m südwestlich der südwestlichen Objektsgränze der Bürgerspitalskirche (Liegenschaft Bürgerspitalplatz 2) auf Gst. 387 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt, in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Objektsfront der Bürgerspitalskirche, dann den Bürgerspitalplatz (Gst. 445/4 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt) in nordöstlicher Richtung querend bis in den Bereich des bestehenden Hauptkanales in der Münzgasse,
- 3) des Gstättentores, von der westlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Gstättengasse 1 (Gst. 389 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt) dieses Grundstück in östlicher Richtung querend, dann die Gstättengasse in nordöstlicher Richtung querend und weiter über die Liegenschaft Gstättengasse 2 (Gst. 443 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt) bis an deren nordöstliche Gebäudegränze,
- 4) des Anton-Neumayerplatzes und Museumsplatzes, von der nordöstlichen Gebäudefront des Objektes Gstättengasse 2 (Gst. 443 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt) in nordwestlicher Richtung, parallel zum bestehenden Altkanal, den Anton-Neumayr-Platz in nordwestlicher Richtung querend, dann weiter über den Museumsplatz in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Museumsplatz 5 (Haus der Natur), von da in nordwestlicher Richtung bis zum Franz-Josef-Kai, den Franz-Josef-Kai querend bis in den Bereich des bestehenden Verbandssammler auf Gst. 418/4 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt),
- 5) der Griesgasse, zwischen der westlichen Gebäudefront des Objektes Griesgasse 17 und der östlichen Grundstücksgrenze dieser Liegenschaft (Gst. 478 KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt)

Hauptkanäle vom 14. April 2004 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch



STADT : SALZBURG Magistrat
Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/52052/2004/002

Salzburg, 4. November 2004

Betrifft:

Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles Anifer Alterbach gemäß §§ 12 ff Salzburger Naturschutzgesetz 1999; hier: Kundmachung gemäß § 13 leg. cit. über die Absicht der Unterschutzstellung

Kundmachung

1.
 - 1.1 Gemäß § 13 Abs.1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. NR 73/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/2002 samt Druckfehlerberichtigung LGBl Nr. 88/2002, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, den Geschützten Landschaftsteil „Anifer Alterbach“ gemäß Verordnung des Bürgermeisters vom 9.5.1979 (kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg 11/1979) zu erweitern und den naturnah erhaltenen südlichen Parkteil des Schlossparkes Hellbrunn auf Grundstück 980 KG Morzg in den bestehenden Schutz einzubeziehen.
 - 1.2 Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Dieser Plan liegt beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 44, 5. Stock, Zimmer 544, durch sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht auf.
2. Der beabsichtigte Schutzzweck:
 - Er enthält besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Der höhere Totholzanteil bedingt eine artenreiche Flora von Großpilzen.
 - Er enthält den Lebensraum einer Vogelart, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt ist: Der Eisvogel lebt hier ganzjährig.
 - Er enthält eine besondere wissenschaftliche, kulturelle oder kleinklimatische Bedeutung. Die gegebene Artenvielfalt ist von besonderem wissenschaftlichen Interesse, die Erweiterungsfläche besitzt als architektonisch essentieller Teil des Schlossparkes von Hellbrunn zudem besondere kulturelle Bedeutung.
 - Er enthält eine besondere Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander. Als lang gestrecktes Fließgewässer trägt er maßgeblich zur Vernetzung von Lebensräumen bei.
 - Er ist für die Bevölkerung bedeutsam. Der salzachnahe Teil als ein besonders attraktiver Teil des Naherholungsraumes Salzburg Süd und der angrenzende südlichste Teil des Schlossparkes Hellbrunn (Erweiterungsfläche) sind für die Erholung der Bevölkerung besonders bedeutsam.

3. Vom Zeitpunkt der Kundmachung an sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
4. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Liegenschaften im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Landschaftsteiles gemäß § 12 Abs. 1 nicht erheblich beeinträchtigen.
5. Die vom geplanten Geschützten Landschaftsteil betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01 - Baurechtsamt - schriftliche Äußerungen zum Vorhaben einbringen.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/02/39067/2004

Salzburg, 15. November 2004

Betrifft:

Landwirtschaftskammerwahl 2005

Kundmachung

der Salzburger Landesregierung über die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Mitglieder der Bezirksbauernkammern, Landesgesetzblatt Nr. 83/2004

„Auf Grund des § 32 Abs 1 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000, LGBl. Nr. 1, in Verbindung mit § 2 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. Nr. 66/1978, jeweils in der geltenden Fassung wird **kundgemacht**:

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Mitglieder der Bezirksbauernkammern im Land Salzburg wird für Sonntag, den **13. Februar 2005 (Wahltag)**, ausgeschrieben. Als **Stichtag** wird der **1. November 2004** festgesetzt.“

Einwohner- und Standesamt
 Ihr direkter Draht
 Tel. 8072 – 3521

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/02/39067/2004

Salzburg, 22. November 2004

Betrifft:
Landwirtschaftskammerwahl 2005

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Eintragungsverfahren

Das Wählerverzeichnis der Stadt Salzburg für die am 13. Februar 2005 stattfindende Wahl der Mitglieder der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Bezirksbauernkammern im Land Salzburg liegt in der Zeit von

Freitag, dem 3.12.2004 bis einschließlich Mittwoch, dem 15.12.2004
(nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)

Freitag	3.12.2004	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag	6.12.2004	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.12.2004	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.12.2004	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	10.12.2004	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag	13.12.2004	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	14.12.2004	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	15.12.2004	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

beim Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Kiesel, 4.Stock, Zimmer 455, zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb dieser Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften herstellen.

Gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann jede Person, die in der Stadt Salzburg das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Einspruch erheben.

Der Einspruch ist für jeden Einzelfall gesondert zu überreichen.

Rechtsgrundlage:

§ 13 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 1978, LGBl. Nr. 66/1978 i.d.g.F.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Ortswahlbehörde
Salzburg-Stadt

Salzburg, 22. November 2004

Betrifft:
Landwirtschaftskammer- und Bezirksbauernkammerwahl (13.2.2005)

Kundmachung

Über Ersuchen der Bezirkswahlbehörde für den Wahlkreis Salzburg (Bezirke Stadt Salzburg und Salzburg-Umgebung) werden die Mitglieder der Ortswahlbehörde Salzburg-Stadt kundgemacht.

Beisitzer:

Vinzenz Glück
Martin Lettner
Eva Altinger

Ersatzbeisitzer:

Markus Kammeringer
Hertha Zwinger
Herbert Haiml

Der Ortswahlleiter:
Dr. Thomas Lindinger



STADT : SALZBURG **Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 55, Folge 22/2004

30. November 2004

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Schulamt
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3471

Magistrat Salzburg
 Zahl: 5/04/54916/2004/001

Salzburg, 17. November 2004

Betrifft:
Bewohnerzone 30 – „Guggenbichlerstraße“

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 7.10.2004 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 verordnet wird:

Verordnung

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerzone 30 – „Guggenbichlerstraße“, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in der im § 2 angeführten, nahe gelegenen Kurzparkzone „Guggenbichlerstraße“ beantragen können, umfasst den Straßenteil Guggenbichlerstraße ON 6 bis 16.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränkte Parken in der Kurzparkzone „Guggenbichlerstraße“ beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
 Der Stadtrat:
 Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:
 Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
 Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
 Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
 Tel. 8072 - 2000

Magistrat Salzburg
 Zahl: 7/04/20316/2004/391

Salzburg, 15. November 2004

Betrifft:
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf

Kundmachung

Gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., sowie gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung der im Lauf des Kalenderjahres 2005 erlöschenden Benutzungsrechte auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr		

bei der Magistratsabteilung 7/04 - Friedhofverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8.

Überdies sind die erlöschenden Benutzungsrechte auch an den Kundmachungstafeln der städt. Friedhöfe und an der Kundmachungstafel im Schloß Mirabell öffentlich angeschlagen. Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt. Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsrechte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Mag. DDr. Karl Gollegger

**SPENDEN SIE
KINDERN EINE FAMILIE
PSK 1450 549**

GRATISINSERAT

TEL 0662/43 13 55-0
WWW.PROJUVENTUTE.AT



**PRO
JUVENTUTE**

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg